

Von: [REDACTED]@landkreis-lindau.de]
Gesendet: Donnerstag, 17. Dezember 2020 17:25
An: Manuel Wiemann (foodwatch); [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Irreführung bei Hochland

Sehr geehrter Herr Wiemann,

soweit Sie versuchen, eine behördliche Untersagungsanordnung gegen die Grünland GmbH zu erzwingen und dies mit den Vorschriften und Entscheidungen im Bereich des Wettbewerbsrechts (UWG) begründen, überzeugen Ihre Argumente nicht. Sie zeigen vielmehr auf, dass Sie als klageberechtigter Verbraucherschutzverband in einem Verfahren nach dem UWG möglicherweise Aussicht auf Erfolg hätten, wenn Sie direkt gegen die Grünland GmbH auf Unterlassung klagen würden. Das wäre unseres Erachtens der richtige Weg.

Wir sind an die Vorschriften des Lebensmittelrechts bzw. des lebensmittelrechtlichen Verbraucherschutzes und die in diesem Rechtsbereich gängigen und einschlägigen Auslegungen gebunden und haben Ihnen unsere Rechtsauffassung und die unserer Fachbehörde (LGL) bereits erläutert. Das bei unserer Behörde geführte Verfahren ist damit beendet und bedarf keiner Wiederaufnahme bzw. Fortführung.

Wenn Sie trotzdem das Landratsamt Lindau (Bodensee) auf Untätigkeit verklagen möchten, steht Ihnen das selbstverständlich frei. Wir gehen jedoch davon aus, dass wir im Fall einer Klage diesen Vorwurf entkräften können.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
LANDRATSAMT LINDAU (BODENSEE)
Bregenzer Straße 35
88131 Lindau (Bodensee)
Telefon: 08382 270 [REDACTED]
Zentrale: 08382 270-0
Telefax: 08382 270 [REDACTED]
[mailto:\[REDACTED\]@landkreis-lindau.de](mailto:[REDACTED]@landkreis-lindau.de)

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

Von: Manuel Wiemann (foodwatch) [REDACTED]@foodwatch.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. Dezember 2020 09:34
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Irreführung bei Hochland

Sehr geehrte [REDACTED]

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 22.10.2020 (AZ 24-5142/2020/0005; Dokument-ID 1609809). Darin teilten Sie uns mit, dass Sie das Verfahren gegen Hochland eingestellt haben. Sie halten die Verpackungsaufmachung des Grünländer Käse nicht für irreführend im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 1169/2011. Auch das von uns vorgelegte Umfrageergebnis (Kantar, 2020, telefonisch) führe zu keiner anderen Beurteilung. Dabei berufen Sie sich auf eine Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 19.10.2020, welche uns vorliegt.

Wir fordern Sie letztmalig außergerichtlich auf, die zur Beendigung der Täuschung notwendigen Maßnahmen gegenüber der Hochland SE / Grünländer GmbH zu ergreifen und bitten um Stellungnahme bis zum 6. Januar 2021.

Begründung:

1. Sie begründen Ihre Auffassung und die Einstellung des Verfahrens damit, dass im Rahmen der von uns vorgelegten Umfrage „den Befragten nicht die konkrete Verpackungsaufmachung ‚Grünländer‘ vorgelegt“ wurde und die „auf der Verpackung angegebene Erklärung der Haltungsform“ den Befragten nicht zur Verfügung stand. Ungeachtet der Tatsache, dass wir auch diese erste Befragung für aussagekräftig halten, haben wir Ihre Antwort zum Anlass genommen, eine weitere repräsentative Umfrage in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse senden wir Ihnen anbei.

Das forsa-Institut befragte 1.002 Personen in einer repräsentativen Online-Umfrage. Dabei konnten die Befragten auch die Verpackung inklusive der Erklärung der Haltungsform sehen. Eine der Fragen lautete unter Einblendung von Vorder- und Rückseite der Verpackung: „Auf der Vorderseite der Verpackung steht: ‚Milch von Freilaufkühen‘. Auf der Rückseite der Verpackung wird die Haltungsform genauer erklärt: ‚Unsere Freilaufkühe können sich jederzeit frei im Stall bewegen‘. Finden Sie, dass diese Darstellung auf der Verpackung klar und eindeutig ist oder finden Sie die Darstellung irreführend?“ Darauf antworteten 76 Prozent der Befragten, die Verpackung sei ihrer Ansicht nach irreführend. Nur 19 Prozent fanden die Verpackung klar und eindeutig. Wenn eine so deutliche Mehrheit, auch in Kenntnis der klarstellenden Hinweise, die Verpackungsaufmachung als irreführend bewertet, sind Sie in der Pflicht, entsprechende Maßnahmen gegen der Hochland SE / Grünländer GmbH zu ergreifen – unabhängig davon, ob Ihre Behörde, subjektiv, von einer Irreführung ausgeht oder nicht.

2. Sie begründen Ihre Auffassung und die Einstellung des Verfahrens weiterhin damit, dass „die Bezeichnung ‚Milch von Freilaufkühen‘ (...) in Verbindung mit einem gut sichtbaren Sternchen auf der Schauseite in Kombination mit dem klarstellenden Hinweis auf der Rückseite der Verpackung nicht als irreführend (...) zu beurteilen (sei).“

a) Dies überzeugt nicht. In der o.g. repräsentativen forsa-Umfrage wurde den Befragten im ersten Schritt nur die Verpackungsvorderseite für 5 Sekunden gezeigt.^[1] Im Anschluss an die Einblendung sollten die Befragten das „gut sichtbare Sternchen“ richtig zuordnen. Das Ergebnis: Nur 5 Prozent der Befragten war dazu in der Lage, die meisten (47 Prozent) haben bestätigt: „darauf habe ich nicht geachtet“.

b) Unabhängig von der Sichtbarkeit des Sternchens ist die Aussage „Milch von Freilaufkühen“ nicht korrekturfähig. Die Bewerbung des Produkts mit „Milch von Freilaufkühen“ ist eine sog. Blickfangwerbung. Zur Irreführung durch Blickfangwerbung hat sich im Zusammenhang mit § 5 UWG eine umfassende Rechtsprechung des BGH entwickelt. Der Blickfang darf demnach keine objektive Unrichtigkeit enthalten. Enthält der Blickfang eine offenkundige Unrichtigkeit oder gar dreiste Lüge, ist dies nicht korrekturfähig und kann daher auch nicht durch einen Sternchenhinweis entkräftet werden (BGH GRUR 2001, 78 (79) – Falsche Herstellerpreisempfehlung; BGH GRUR 2012, 184 ff. Rn. 28 – Branchenbuch Berg). Eine solche dreiste Lüge liegt auch hier vor. Schließlich ist die nunmehr durch zwei Befragungen untersuchte Verbrauchererwartung zum Begriff „Milch von Freilaufkühen“

deutlich: Der Großteil erwartet angesichts des Begriffs einen Weidezugang für die Kühe (Kantar – telefonisch: 78% mit Weidezugang; forsa – online: 46% mit Weidezugang) und nur ein Minderheit erwartet eine Stallhaltung (Kantar – telefonisch: 14%; forsa – online: 27%).

Aus diesen Gründen fordern wir Sie erneut auf, gegen die Irreführung durch Hochland SE / Grünländer GmbH vorzugehen. Andernfalls werden wir Klage einreichen.
Wir bitten um eine Stellungnahme bis zum 6. Januar 2021.

Des Weiteren bitten wir um Übersendung aller Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der Gegenseite bzw. von Hochland SE / Grünländer GmbH und deren etwaigen Rechtsanwaltskanzleien mit Bezug zu diesem Fall.

Mit freundlichen Grüßen,
Manuel Wiemann

^[1] Dies ist länger als bei einem Einkauf, wo sich die Verbraucher*innen durchschnittlich nur 1,6 Sekunden mit der Verpackung eines Produktes auseinander setzen (Seeger 2009, S.24).

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.
Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

manuel wiemann
recherche und kampagnen | research and campaigns
foodwatch deutschland | foodwatch germany

t: +49 (0)30 / 24 04 76 - [REDACTED] | f: - 26 | e-mail: [REDACTED]@foodwatch.de

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | www.foodwatch.de
eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

^[1] Dies ist länger als bei einem Einkauf, wo sich die Verbraucher*innen durchschnittlich nur 1,6 Sekunden mit der Verpackung eines Produktes auseinander setzen (Seeger 2009, S.24).